

# VERSICHERUNGSBESCHEINIGUNG

FÜR DIE AB DEM 01.01.2005 NEU EINGESTELLTEN ARBEITNEHMER  
BEI DEN BELGISCHEN, BRITISCHEN, FRANZÖSISCHEN, KANADISCHEN UND NIEDERLÄNDISCHEN  
STATIONIERUNGSSTREITKRÄFTEN UND DEN DIENSTSTELLEN DER INTERNATIONALEN  
MILITÄRISCHEN HAUPTQUARTIERE IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Versicherungsnummer

Zu- und Vorname des Versicherten

Geburtsdatum

SK

(Bei Rückfragen bitte angeben)

Für die Dauer Ihres Beschäftigungsverhältnisses bei den Stationierungstreitkräften – längstens jedoch bis zur Vollendung Ihres 65. Lebensjahres – besteht für Sie unter der vorstehenden Versicherungsnummer eine Lebensversicherung mit Abschluss einer Unfall-Zusatzversicherung.

Diese Lebensversicherung wird gemäß § 39TV AL II/TV AL II (Frz) bzw. TV NATO als betriebliche Altersversorgung in einem Gruppenversicherungsvertrag geführt, den das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den Stationierungstreitkräften – zugunsten der bei diesen beschäftigten Arbeitnehmern – mit den nachstehenden Versicherungsgesellschaften abgeschlossen hat.

## Victoria Lebensversicherung Aktiengesellschaft

(geschäftsführende Gesellschaft)

Allianz Lebensversicherungs-AG  
Alte Leipziger Lebensversicherung a. G.  
AXA Lebensversicherung AG  
Bayerische Beamten Lebensversicherung a. G.  
DBV-Winterthur Lebensversicherung AG

Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG  
Generali Lebensversicherung AG  
Gothaer Lebensversicherung a. G.  
Württembergische Lebensversicherung AG

In dieser arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung ist

Versicherungsnehmer: Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen

Versicherer: Die o. g. Versicherungsgesellschaften

Versichert: Die bei den Stationierungskräften im Bundesgebiet beschäftigten zivilen Arbeitnehmer.

Die folgenden Abschnitte geben Ihnen Auskunft über die wichtigsten Bestimmungen des Gruppenversicherungsvertrages, über die Ihnen oder Ihren Angehörigen zustehenden Leistungen und wie diese Leistungen geltend gemacht werden.

### Bitte beachten Sie:

- Diese Bescheinigung ist keine **Versicherungsurkunde**; sie berechtigt weder zum Empfang von Versicherungsleistungen noch kann sie zur Beleihung der Versicherung verwendet werden.
- **Rechtsverbindlich** sind nur die Bestimmungen und Vereinbarungen des zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrages und der Vereinbarung über eine Ausgleichsrückstellung.
- Bitte informieren Sie auch Ihre **Angehörigen** vom Bestehen dieser betrieblichen Altersversorgung.
- Der Anspruch auf Leistung **verjährt frühestens in drei Jahren**, gerechnet ab dem Schluss des Jahres, in dem er entstanden ist und der Gläubiger (versicherter Arbeitnehmer bzw. Hinterbliebene) von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners (o. g. Versicherungsgesellschaften) Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, **spätestens** – ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis – in zehn Jahren von seiner Entstehung an (vgl. § 199 BGB in Verbindung mit § 7 des Gruppenversicherungsvertrages).
- Die von den Stationierungstreitkräften aufgebrauchten Mittel für die Versicherung im Versorgungswerk unterliegen der individuellen Besteuerung beim Arbeitnehmer.
- Seit 2004 unterliegen Kapitalleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung im Versorgungsfall sowie beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis in einem sog. rentennahen Alter (Vollendung des 59. Lebensjahres) der **Beitragspflicht** in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Dies gilt auch für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung.
- Das Bezugsrecht gem. Abschn. V kann vom Arbeitnehmer nicht geändert werden.

\*) »Arbeitnehmer« umfasst Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

---

## I. Versicherter Personenkreis, Versicherungsbeginn

---

### 1. Versichert sind:

- a) die bei den Stationierungsstreitkräften sowie bei den Dienststellen der internationalen militärischen Hauptquartiere im Bundesgebiet beschäftigten Arbeitnehmer, auf die der TV AL II/TV AL II (Frz) bzw. TV NATO kraft Geltungsbereich Anwendung findet, sofern sie

bei Versicherungsbeginn (Arbeitsaufnahme) das rechnermäßige Alter von 60 Jahren noch nicht überschritten haben.

Arbeitnehmer in befristeten Arbeitsverhältnissen bis zu einem Monat Dauer – bei Economats, CMC, CFXE und Naafi bis zu drei Monaten Dauer – sind von der Versicherung ausgenommen.

- b) andere Arbeitnehmer, deren Aufnahme in die Gruppenversicherung vereinbart wurde.

### 2. Die Versicherung beginnt:

- a) an dem Tag, von dem an der versicherte Arbeitnehmer Anspruch auf Arbeitsentgelt hat,
- b) bei unmittelbarer Fortsetzung eines von der Versicherung ausgenommenen befristeten Arbeitsverhältnisses am ersten Tage der Weiterbeschäftigung.

---

## II. Versicherungsbeiträge

---

### 1. Grundbeiträge

Für jeden versicherten Arbeitnehmer wird von den Stationierungsstreitkräften ein monatlicher Grundbeitrag entrichtet. Dieser beträgt 2,5% der unteren Grenze der Einkommensklasse, in die der versicherte Arbeitnehmer aufgrund seines durchschnittlichen monatlichen Arbeitsverdienstes eingeordnet wird (Abschnitt IV.1.). Nach fünf Versicherungsjahren erhöht sich der monatliche Grundbeitrag um 1% auf zusammen 3,5% der unteren Grenze der betreffenden Einkommensklasse.

Als anrechenbares Arbeitsentgelt für Ihre Altersversorgung sind die Bruttobezüge maßgebend, die auch dem Weihnachtsgeld zugrunde liegen.

### 2. Weitere Beiträge

Diese werden für die Unfall-Zusatzversicherung entrichtet (Abschnitt IV.2.).

---

## III. Überschussbeteiligung

---

Abgesehen von ggf. notwendigen Abführungen an die Ausgleichsrückstellung (Abschnitt X.1.) kommen Überschüsse, die in der Gruppenversicherung erzielt werden, in vollem Umfang den Versicherten in Form von Einmalbeiträgen oder zusätzlichen Beiträgen zugute.

### 1. Einmalbeiträge

Aus den Überschüssen der Gruppenversicherung können zusätzlich Einmalbeiträge gewährt werden. Einmalbeiträge werden jeweils aufgrund besonderer Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem geschäftsführenden Versicherer zu den Versicherungsbeiträgen (Abschnitt II) entrichtet, wenn hierfür entsprechende Überschüsse in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Einmalbeiträge erhalten dann alle versicherten Arbeitnehmer, die zu dem maßgeblichen Zeitpunkt die für die Entrichtung vereinbarten Voraussetzungen erfüllen.

### 2. Zusätzliche Beiträge

Ein zusätzlicher Beitrag wird neben dem Grundbeitrag (Abschnitt II.1.) für versicherte Arbeitnehmer entrichtet, die am 31.12. eines Kalenderjahres erstmals 5 bzw. 10 Versicherungsjahre vollendet haben und am 1. Januar des Folgejahres noch beschäftigt und versichert sind.

Die zusätzlichen Beiträge werden aus den verfügbaren Überschüssen der Gruppenversicherung finanziert. Sie betragen:

nach Vollendung des 5. Versicherungsjahres	1,0 %
somit Gesamtbeitrag	3,5 %
nach Vollendung des 10. Versicherungsjahres	0,5 %
somit Gesamtbeitrag	4,0 %

Die Entrichtung der zusätzlichen Beiträge steht unter dem **Vorbehalt**, dass die hierzu erforderlichen Überschüsse verfügbar sind und im Übrigen keine abweichende Vereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem geschäftsführenden Versicherer getroffen wird (zurzeit ist diese Form der Überschussbeteiligung außer Kraft gesetzt).

### 3. Bewertungsreserven

Neben der Beteiligung am Überschuss werden versicherte Arbeitnehmer **bei Beendigung der Versicherung** an den Bewertungsreserven beteiligt. Die Höhe der Bewertungsreserven hängt von den Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab und steht erst bei tatsächlicher Beendigung der Versicherung fest.

---

## IV. Versicherungsleistungen

---

### 1. Versicherungssumme

Die Höhe der Versicherungssumme richtet sich nach:

- a) der Einkommensklasse des versicherten Arbeitnehmers  
b) der Höhe des Grundbeitrages und der zusätzlichen Beiträge (Abschnitt II.1. und III.2.)  
c) der Höhe der entrichteten Einmalbeiträge (Abschnitt III.1.)  
d) dem Alter des versicherten Arbeitnehmers

Für jedes Kalenderjahr gilt die Einkommensklasse, die sich aus dem durchschnittlichen Monatsverdienst in diesem Jahr ergibt. Wird eine höhere Einkommensklasse oder ein höherer Gesamtbeitrag erreicht, so steigt die Versicherungssumme. Kommt der versicherte Arbeitnehmer in eine niedrigere Einkommensklasse, so vermindert sich die Versicherungssumme entsprechend.

**Im Todesfall** ist das Durchschnittseinkommen der letzten 12 Monate maßgebend, wobei Verdienstauffälle und -minderungen infolge Krankheit unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise außer Acht gelassen werden. Bei Selbsttötung wird die volle Versicherungssumme gezahlt, wenn Hinterbliebene der ersten, zweiten oder dritten Linie (Abschnitt V.1b) vorhanden sind, anderenfalls nur dann, wenn die Versicherung zum Zeitpunkt des Todes 3 Jahre bestanden hat oder wenn nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde.

### 2. Unfall-Zusatzversicherung

Bei Tod durch Unfall im Sinne der Besonderen Versicherungsbedingungen für die Unfall-Zusatzversicherung (Anlage zum Gruppenversicherungsvertrag gem. Abschnitt X.3.) wird eine zusätzliche Versicherungssumme in Höhe der Todesfallleistung fällig.

### 3. Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung ist der verzinslich angesammelte Teil der für die Versicherung entrichteten Beiträge (Grundbeiträge, zusätzliche Beiträge und sämtliche Einmalbeiträge), der nicht für das von den Versicherungsgesellschaften getragene Risiko und die Verwaltungskosten verbraucht wurde.

Sie wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Zeitwert der Versicherung berechnet.

#### 4. Versteuerung der Leistungen

Bei Versicherten, die ab dem 01.01.2005 ein Beschäftigungsverhältnis bei den Stationierungsstreitkräften aufgenommen haben, unterliegen die auszahlenden Leistungen der individuellen Steuer des Versicherten. Die Höhe des zu versteuernden Betrages ist abhängig von der zurückgelegten Versicherungsdauer und dem Alter des Versicherten beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis sowie den von den Stationierungsstreitkräften gezahlten Grundbeiträgen (Abschnitt II).

---

### V. Ansprüche auf die Versicherungsleistungen

---

#### 1. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme\*) steht zu:

- a) bei Vollendung des 65. Lebensjahres dem **versicherten Arbeitnehmer**,
- b) bei Tod des versicherten Arbeitnehmers vor Vollendung des 65. Lebensjahres den **Hinterbliebenen**, und zwar:
  - in **erster** Linie: dem Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner des versicherten Arbeitnehmers im Zeitpunkt des Todes und den minderjährigen Kindern\*\*)
  - in **zweiter** Linie: den übrigen Kindern\*\*)
  - in **dritter** Linie: dem Vater und der Mutter
  - in **vierter** Linie: den Erben.

Innerhalb jeder Linie wird die Versicherungssumme auf die anspruchsberechtigten Personen zu **gleichen** Teilen aufgeteilt. Sind in einer Linie keine anspruchsberechtigten Personen vorhanden, so tritt jeweils die nächste Linie ein.

**Einzureichen** sind folgende Unterlagen:

- Bescheinigung A
- Sterbeurkunde
- Bescheinigung über die Todesursache
- sofern kein anspruchsberechtigter Ehegatte vorhanden ist, müssen weitere Nachweise erbracht werden.

#### 2. Unfall-Zusatzversicherung

Beim Tod des versicherten Arbeitnehmers durch Unfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres (Abschnitt IV. 2.) steht den bezugsberechtigten Hinterbliebenen die zusätzliche Versicherungssumme in Höhe der Todesfallleistung aus der Unfall-Zusatzversicherung zu.

#### 3. Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung steht jedem versicherten Arbeitnehmer zu, der vor Eintritt des Versicherungsfalles (Tod oder Vollendung des 65. Lebensjahres) aus der Gruppenversicherung ausscheidet und im Zeitpunkt des Ausscheidens

**mindestens 5 Jahre**

versichert war. **Diese Frist wird taggenau berechnet.**

Die **Auszahlung** der Deckungsrückstellung erfolgt auf Antrag des versicherten Arbeitnehmers auf der **Bescheinigung A**.

**Verstirbt** der versicherte Arbeitnehmer vor Auszahlung der Deckungsrückstellung, so fällt diese in den Nachlass.

---

\*) Statt der Versicherungssumme kann auch eine wertgleiche Rente vereinbart werden, wenn diese nicht unter der geschäftsplanmäßigen Mindestrente liegt.

\*\*) Als Kinder gelten: eheliche, nichteheliche, für ehelich erklärte und angenommene Kinder; außerdem Stiefkinder, welche der versicherte Arbeitnehmer in seinen Haushalt aufgenommen hat, sowie Pflegekinder im steuerrechtlichen Sinne.

---

### VI. Geltendmachung der Versicherungsleistungen

---

Die Versicherungsleistungen sind von den Anspruchsberechtigten mit der **Bescheinigung A** geltend zu machen bei der

**Victoria Lebensversicherung AG**  
Postfach, 40198 Düsseldorf

Die **Bescheinigung A** wird dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer – bei dessen Tod seinen Hinterbliebenen – von der für ihn zuständigen Lohnstelle ausgehändigt. Was beim Ausfüllen der **Bescheinigung A** zu beachten ist und welche Unterlagen dem jeweiligen Antrag ggf. beizufügen sind, ist den »Wichtigen Hinweisen zur Bescheinigung A« zu entnehmen.

---

### VII. Beendigung der Versicherung

---

Die im Gruppenversicherungsvertrag geführte Kapital-Lebensversicherung einschl. Unfall-Zusatzversicherung endet

- a) bei Eintritt des Versicherungsfalles (Tod oder Vollendung des 65. Lebensjahres)
- b) durch Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles.

---

### VIII. Wiederaufleben der Versicherung

---

Wird der ausgeschiedene Arbeitnehmer innerhalb von drei Monaten nach seinem Ausscheiden wieder Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften oder bei den Dienststellen der internationalen militärischen Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland, so lebt seine Versicherung mit dem erneuten Dienstantritt wieder auf. Er muss dann die von der früheren Lohnstelle ausgestellte **Bescheinigung A** bei der Lohnstelle abgeben, die bei der Wiedereinstellung für ihn zuständig ist.

---

### IX. Fortsetzung der Versicherung

---

Endet die Versicherung vor Eintritt des Versicherungsfalles und hat der versicherte Arbeitnehmer im Zeitpunkt seines Ausscheidens die in Abschnitt V. Ziffer 3. genannte Wartezeit erfüllt, so kann er anstelle der Auszahlung der Deckungsrückstellung die Fortsetzung seiner Versicherung ohne Gesundheitsprüfung entweder

- a) als **beitragsfreie Kapital-Lebensversicherung ohne Unfall-Zusatzversicherung im Rahmen der Gruppenversicherung** oder
- b) als **beitragspflichtige Kapital-Lebensversicherung einschließlich Unfall-Zusatzversicherung bei einer der am Gruppenversicherungsvertrag beteiligten Gesellschaften**

beantragen.

Der Antrag auf Fortsetzung der Versicherung **muss innerhalb von drei Monaten** nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses bei der geschäftsführenden Versicherungsgesellschaft eingehen.

**Da der Versicherungsschutz am Tage der Beendigung der Versicherung fortfällt, empfiehlt es sich, den Antrag auf Fortsetzung der Versicherung so bald wie möglich zu stellen, entweder auf der Bescheinigung A oder auch formlos, falls die Bescheinigung A noch nicht vorliegt.**

**Erst mit Eingang dieser Erklärung lebt der Versicherungsschutz wieder auf. Ist der Antrag formlos gestellt worden, dann muss die Bescheinigung A mit dem entsprechenden Antrag umgehend nachgereicht werden.**

**Jeder versicherte Arbeitnehmer, der zur Fortsetzung der Versicherung berechtigt ist, sollte überlegen, ob nicht im Interesse der Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes bei Tod und**

der Altersvorsorge einer Fortsetzung der Versicherung Vorrang gegenüber der Auszahlung zu geben ist.

a) **Fortsetzung der Versicherung als beitragsfreie Kapital-Lebensversicherung**

Mit dem Eingang des Antrages bei der geschäftsführenden Versicherungsgesellschaft wird die erloschene Kapital-Lebensversicherung im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages in eine beitragsfreie Kapital-Lebensversicherung **ohne Unfall-Zusatzversicherung** umgewandelt, d. h., der Versicherungsschutz aus der erloschenen Gruppenversicherung lebt zum Zeitpunkt des Antragseingangs mit einer herabgesetzten Versicherungssumme – ohne weitere Beitragsleistung – wieder auf. Für das beitragsfreie Versicherungsverhältnis bleiben die Bestimmungen des Gruppenversicherungsvertrages maßgebend. Versicherungsnehmer bleibt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen. **Beitragsfreie Versicherungen sind ebenfalls gewinnberechtigt, sofern die hierzu erforderlichen Gewinne zur Verfügung stehen.**

Die beitragsfreie Versicherungssumme wird fällig bei Tod oder Erleben des Endalters 65. **Eine vorzeitige Auflösung der Versicherung ist nur möglich wegen Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Es wird dann die zum Auflösungsstermin vorhandene Deckungsrückstellung gezahlt.**

Der versicherte Arbeitnehmer wird von der geschäftsführenden Versicherungsgesellschaft über den Eingang seines Fortsetzungsantrags und die der beantragten beitragsfreien Versicherung zugrunde liegenden Daten mit der **Bescheinigung B** unterrichtet.

b) **Fortsetzung der Versicherung als beitragspflichtige Kapital-Lebensversicherung**

Der Antrag ist bei der geschäftsführenden Versicherungsgesellschaft zu stellen. Der versicherte Arbeitnehmer kann unter den am Gruppenversicherungsvertrag beteiligten Versicherungsgesellschaften die Gesellschaft wählen, bei der seine erloschene Kapital-Lebensversicherung – außerhalb der Gruppenversicherung – als beitragspflichtige Kapital-Lebensversicherung wieder aufleben soll.

Maßgebend für die Kapital-Lebensversicherung sind der Einzeltarif und die für diesen geltenden »Allgemeinen Versicherungsbedingungen« der gewählten Gesellschaft. Die bei Abschluss von Kapital-Lebensversicherungen sonst übliche Gesundheitsprüfung entfällt.

Wegen der vielfältigen Möglichkeiten für eine beitragspflichtige Fortsetzung als Kapital-Lebensversicherung empfiehlt es sich, von einem der beteiligten Versicherer ein entsprechendes Angebot anzufordern und erst danach die Entscheidung zu treffen, in welcher Weise die Versicherung als Kapital-Lebensversicherung fortgeführt werden soll.

Bei der Kapital-Lebensversicherung ist der Versicherte selbst Versicherungsnehmer, d. h. unmittelbarer Beitragsschuldner und alleiniger Verfügungsberechtigter. War jedoch hinsichtlich der in die Kapital-Lebensversicherung übergeführten Deckungsrückstellung aus der erloschenen Gruppenversicherung bereits Unverfallbarkeit im Sinne des Betriebsrentengesetzes eingetreten, so darf

(1) der Anspruch auf Leistungen aus der Kapital-Lebensversicherung in Höhe der Deckungsrückstellung weder abgetreten noch beliehen werden.

(2) der Rückkaufswert der Kapital-Lebensversicherung bei einer Kündigung der Versicherung in Höhe der übergeführten Deckungsrückstellung nicht ausbezahlt werden. In diesem Falle wird die beitragspflichtige Kapital-Lebensversicherung insoweit in eine beitragsfreie Kapital-Lebensversicherung umgewandelt. Beiträge für die beitragspflichtige Kapital-Lebensversicherung müssen spätestens vom Tage des Ablaufs der Dreimonatsfrist an gezahlt werden.

Lebt die Gruppenversicherung gemäß Abschnitt VIII wieder auf, nachdem der Versicherte die beitragsfreie Kapital-Lebensversicherung oder die beitragspflichtige Kapital-Lebensversicherung beantragt hat, so erlischt die aufgrund des Fortsetzungsantrags zustande gekommene Versicherung. Die zu der beitragsfreien Kapital-Lebensversicherung ausgestellte Bescheinigung B ist an die Victoria Lebensversicherung AG, Düsseldorf, zurückzugeben. Die in eine beitragspflichtige Kapital-Lebensversicherung übernommene Deckungsrückstellung wird wieder in die Gruppenversicherung übergeführt; etwa entrichtete Beiträge werden dem Versicherten erstattet. Der Versicherte erhält die Bescheinigung A zur Weiterleitung an die Lohnstelle zurück.

---

## X. Was sonst noch wissenswert ist

---

### 1. Ausgleichsrückstellung

Außerhalb des Gruppenversicherungsvertrages ist aus Mitteln der Stationierungsstreitkräfte ein Kapitalfonds gebildet worden. Nach den getroffenen Vereinbarungen werden aus der Ausgleichsrückstellung unter anderem die Beiträge zur Unfall-Zusatzversicherung finanziert.

Soweit die in der Ausgleichsrückstellung vorhandenen bzw. die der Ausgleichsrückstellung als Einnahme zufließenden Mittel hierfür nicht ausreichen, um die Verpflichtungen zu erfüllen, kann der fehlende Betrag den Gewinnen aus der Gruppenversicherung entnommen werden.

Sollten jedoch in der verzinlich angelegten Ausgleichsrückstellung mehr Mittel vorhanden sein, als zur ständigen Erfüllung der Aufgaben benötigt werden, können die darüber hinaus vorhandenen Mittel jeweils aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien zur Erhöhung oder Erweiterung der Versicherungsleistungen verwendet werden.

### 2. Standmitteilung

Die beitragspflichtig versicherten Arbeitnehmer erhalten jährlich eine Standmitteilung, in der die für das laufende Kalenderjahr geltende Versicherungssumme sowie alle weiteren wissenswerten Angaben zu ihrer Versicherung nach dem Stand am 31. Dezember des Vorjahres enthalten sind.

### 3. Der Gruppenversicherungsvertrag und die Vereinbarung über eine Ausgleichsrückstellung

in der aktuell gültigen Fassung werden zusammen mit dem Tarifvertrag TV AL II/TV AL II (Frz) bzw. TV NATO veröffentlicht und können bei jeder Beschäftigungsdienststelle oder der zuständigen Lohnstelle eingesehen werden.

